

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1985

Geschäftszahl

85/04/0056

Rechtssatz

Bei einer Verurteilung nach § 10 IngG ist im Spruch auch anzugeben, dass der Geschädigte durch die inkriminierte Verhaltensweise die Standesbezeichnung "Ingenieur" unberechtigt geführt hat und ferner, ob dies im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr geschehen ist.